

Zwischen der Dienststellenleitung

...

und

der Mitarbeitervertretung

wird aufgrund von § 4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung mit § 36 des  
Mitarbeitervertretungsgesetzes ab 01.01.2010 folgende

### **Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets**

geschlossen:

#### **§ 1 – Familienbudget**

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darin einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher werden für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie in Einzelfällen finanzieller oder sozialer Notlage nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung besondere Sozialleistungen gewährt.

(2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, zusätzlich 1,0% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Erfassung der Höhe des Familienbudgets, d.h. der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme, erfolgt monatlich in Form einer bilanziellen Rückstellung.

Die Mitarbeitervertretung erhält einmal jährlich, jeweils im Januar des Folgejahres, die Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme des diakonischen Rechtsträgers in einer Summe mitgeteilt.

Bei begründetem Zweifel der Mitarbeitervertretung an der Richtigkeit der genannten Dienstnehmerbruttolohnsumme sind die Zahlen durch den Prüfer des diakonischen Rechtsträgers zu bestätigen.

#### **§ 2 – Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche beim ... seit mindestens einem Jahr beschäftigt sind. In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern) sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 A I AVR-Bayern.

### § 3 – Verwendung des Familienbudgets

(1) Einzelfallhilfe: Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin kann, wenn er/sie in eine finanzielle oder soziale Notlage geraten oder davon bedroht ist, auf Antrag in Form der Anlage 1 dieser Dienstvereinbarung Unterstützung aus dem Familienbudget erhalten. Über die Bewilligung des Antrages sowie die Höhe und Art der Unterstützung entscheidet eine paritätisch besetzte Kommission, bestehend aus je 2 Personen aus der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender). Unterstützungsfähige Notlagen können z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall, Naturkatastrophen, Pflege eines behinderten Kindes und Ähnliches sein. Neben Geldleistungen können auch Leistungen, z.B. in Form von freien Tagen gewährt werden.

(2) Jährliche Ausschüttung: Das Familienbudget wird, abzüglich der nach Abs. 1 im Kalenderjahr bereits gewährten Unterstützungen, jährlich mit dem Dezembergehalt als Einmalzahlung ausgezahlt. Berücksichtigt werden alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum ... des jeweiligen Jahres einen Antrag in Form der Anlage 2 dieser Dienstvereinbarung an die Kommission gestellt haben. Es gelten die jeweiligen familiären Verhältnisse am ... als Stichtag. Das Antragsformular wird allen Beschäftigten zusammen mit der Gehaltsabrechnung im ... zugestellt. Das Familienbudget wird anteilig auf alle berechtigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen verteilt, wobei folgende Punkte und Faktoren auf die jeweilige Höhe Einfluss nehmen:

#### A) Anspruchsgrundlage (je Kind bzw. Angehöriger)

	Punkte
Kleinkind (zu Hause)	10
Kind in Kinderkrippe	12
Kind in Kindertagesstätte	11
Schulkind	12
Kind in Ausbildung mit Entgelt (Lehrling)	10
Kind in Ausbildung ohne Entgelt (z.B. schulische Ausbildung)	12
Kind im Studium	12
Angehörige/r, der/die zu Hause gepflegt wird/werden	20

Für Kinder ist kein Nachweis erforderlich, für pflegebedürftige Angehörige ist die Pflegebedürftigkeit mit dem Bescheid der Pflegekasse nachzuweisen.

#### B) Die ermittelten Punkte (A) werden mit folgenden zwei Faktoren multipliziert:

1. Faktor: Das zu versteuernde Einkommen im letzten Steuerbescheid des Finanzamts liegt

-bis 20.000 EUR	1,5
-ab 20.001 EUR	1

2. Faktor:

Entgeltgruppe E1 – E4	1,9
Entgeltgruppe E5 – E7	1,6
Entgeltgruppe E8 – E10	1,3
Entgeltgruppe E11 – E14	1

Durch Division des Familienbudgets durch die Gesamtpunktzahl aller Mitarbeiter wird der Wert eines einzelnen Punktes ermittelt, sodass jedem Berechtigten sein genauer Brutto-Auszahlungsbetrag zugewiesen werden kann. Bei Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Beschäftigte im Minijob) wird der ermittelte Auszahlungsbetrag für das Familienbudget dann gekürzt, wenn die Auszahlung zu einer Überschreitung der Verdienstgrenze führen würde. Der Auszahlungsbetrag wird auf die maximal mögliche Höhe festgelegt. Der Kürzungsbetrag fließt in die Verteilung an die übrigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zurück.

#### **§ 4 – Kündigung**

- (1) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres kündbar.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.
- (3) Für die Verteilung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel sollen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine einvernehmliche Regelung treffen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, erhalten die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen eine Sonderzahlung (§ 4 Unterabsatz 3 Anlage 14 AVR-Bayern).

Vorsitzender des Vorstandes  
Dienststellenleitung

Vorsitzender Mitarbeitervertretung